

Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3, 6, 16, 18, 19 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (GkZ), § 3 Abs. 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) sowie § 46 Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1, 4 und 6 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.11.2023 und Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 12.12.2023 folgende Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) erlassen:

Präambel

Der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV), gegründet am 4. Mai 1954, wird auch im 60. Jahr seines Bestehens von den 94 Städten und Gemeinden des Kreises Segeberg mit Ausnahme der Stadt Norderstedt getragen. Daneben ist die Tochtergesellschaft des Wege-Zweckverbandes, die WZV Entsorgung GmbH & Co. KG, Mitglied des Zweckverbandes nach § 2 Abs. 2 Satz 2, 2. Fall GkZ.

Aufgrund der grundsätzlichen Verbundenheit des Wege-Zweckverbandes mit allen Städten und Gemeinden des Kreises Segeberg sowie der intensiven Zusammenarbeit des Wege-Zweckverbandes mit der Stadt Norderstedt – insbesondere mit dem Betriebsamt der Stadt Norderstedt hinsichtlich der Thematik der Abfallentsorgung und des gemeinsamen Betriebs des Recyclinghofes Norderstedt in der Oststraße in Norderstedt – ist dem Wege-Zweckverband an einem engen Austausch und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der größten Stadt des Kreisgebiets Segeberg sehr gelegen.

Die Stadt Norderstedt hat, da sie nicht Mitglied des Wege-Zweckverbandes ist, kein ausdrückliches Stimmrecht in den Gremiensitzungen des Wege-Zweckverbandes; sie kann jedoch zu den öffentlichen Gremien- und Ausschusssitzungen des Wege-Zweckverbandes eingeladen werden, als Sitzungsteilnehmer mit beratender Stimme teilzunehmen. Dieser Umstand dient dem vertrauensvollen und von wechselseitigem Verständnis geprägten Verhältnis und der guten, partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Die Stadt Norderstedt kann durch den Wege-Zweckverband eingeladen werden, zu den öffentlichen Gremien- und Ausschusssitzungen des Wege-Zweckverbandes Vertreter zu entsenden, die nach entsprechendem Beschluss des Gremiums als Sachkundige im Sinne der Regelungen des § 16 c Abs. 2 GO angehört werden können.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz und Siegel

- (1) Die folgenden Gemeinden des Kreises Segeberg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und werden im Folgenden auch als kommunale Mitglieder bezeichnet:

Stadt Bad Bramstedt	Gemeinde Hardebek	Gemeinde Rohlstorf
Stadt Bad Segeberg	Gemeinde Hartenholm	Gemeinde Schackendorf
Stadt Kaltenkirchen	Gemeinde Hasenkrug	Gemeinde Schieren
Stadt Wahlstedt	Gemeinde Hasenmoor	Gemeinde Schmalfeld
Gemeinde Alveslohe	Gemeinde Heidmoor	Gemeinde Schmalensee
Gemeinde Armstedt	Gemeinde Heidmühlen	Gemeinde Schwissel
Gemeinde Bahrenhof	Gemeinde Henstedt-Ulzburg	Gemeinde Seedorf
Gemeinde Bark	Gemeinde Hitzhusen	Gemeinde Seth
Gemeinde Bebensee	Gemeinde Högersdorf	Gemeinde Sievershütten
Gemeinde Bimöhlen	Gemeinde Hüttblek	Gemeinde Stipsdorf
Gemeinde Blunk	Gemeinde Itzstedt	Gemeinde Stocksee
Gemeinde Bornhöved	Gemeinde Kattendorf	Gemeinde Strukdorf
Gemeinde Boostedt	Gemeinde Kayhude	Gemeinde Struvenhütten
Gemeinde Borstel	Gemeinde Kisdorf	Gemeinde Stukenborn
Gemeinde Bühnsdorf	Gemeinde Klein Rönkau	Gemeinde Sülfeld
Gemeinde Daldorf	Gemeinde Krems II	Gemeinde Tarbek
Gemeinde Damsdorf	Gemeinde Kükels	Gemeinde Tensfeld
Gemeinde Dreggers	Gemeinde Latendorf	Gemeinde Todesfelde
Gemeinde Ellerau	Gemeinde Leezen	Gemeinde Trappenkamp
Gemeinde Fahrenkrug	Gemeinde Lentförden	Gemeinde Travenhorst
Gemeinde Förden-Barl	Gemeinde Mönkloh	Gemeinde Traventhal
Gemeinde Fredesdorf	Gemeinde Mözen	Gemeinde Wakendorf I
Gemeinde Fuhlendorf	Gemeinde Nahe	Gemeinde Wakendorf II
Gemeinde Geschendorf	Gemeinde Negernbötel	Gemeinde Weddelbrook
Gemeinde Glasau	Gemeinde Nehms	Gemeinde Weede
Gemeinde Gönnebek	Gemeinde Neuengörs	Gemeinde Wensin
Gemeinde Großenaspe	Gemeinde Neversdorf	Gemeinde Westerrade
Gemeinde Gr. Kummerfeld	Gemeinde Nützen	Gemeinde Wiemersdorf
Gemeinde Gr. Niendorf	Gemeinde Oering	Gemeinde Winsen
Gemeinde Gr. Rönkau	Gemeinde Oersdorf	Gemeinde Wittenborn
Gemeinde Klein Gladebrügge	Gemeinde Pronstorf	
Gemeinde Hagen	Gemeinde Rickling	

Weiteres Mitglied des Zweckverbands ist die WZV Entsorgung GmbH & Co. KG (WZV E).

Der Zweckverband führt den Namen "Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg". Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg.

- (2) Der Wege-Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.
- (3) Der Wege-Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift

"Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg".

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG)) umfasst das Gebiet der kommunalen Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

Dem Wege-Zweckverband sind derzeit vier Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche übertragen worden; mithin nimmt der Wege-Zweckverband augenblicklich folgende vier Aufgaben bzw. Aufgabebereiche als eigene Aufgaben mit allen Rechten und Pflicht wahr:

- (1) Der Wege-Zweckverband nimmt für seine kommunalen Verbandsmitglieder die Aufgabe des „erweiterten Bauhofes“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 der schleswig-holsteinischen Amtsordnung (AO) der Verbandsmitglieder wahr.
 - a) Zu den Aufgabenwahrnehmungen im Rahmen dieser Bauhoftätigkeiten für die kommunalen Verbandsmitglieder zählt insbesondere, dass dem Wege-Zweckverband die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast gemäß §§ 10, 13 und 14 des Straßen- und Wegegesetzes für Schleswig-Holstein (StrWG) für Gemeindeverbindungsstraßen seiner kommunalen Verbandsmitglieder, für welche Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz gezahlt werden, obliegt. Ausgenommen hiervon ist das Recht zum Erlass von Beitragssatzungen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) für die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Gemeindeverbindungsstraßen. Für diesen Bereich obliegt das Satzungsrecht den Gemeinden. Vor Beginn jeder Baumaßnahme stellt der Verband grundsätzlich das Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde her. Dies gilt nicht, soweit der Verband nach bindender fachaufsichtlicher Weisung im Einzelfall dringende Straßenbaumaßnahmen durchzuführen hat.
 - b) Im Übrigen trifft den Wege-Zweckverband auf Grundlage der Aufgabe „erweiterter Bauhof“ die Verpflichtung, für seine kommunalen Verbandsmitglieder die Bereithaltung, Ausstattung und den Betrieb eines kommunalen Bauhofes zu gewährleisten.

Insoweit obliegt es dem Wege-Zweckverband auch, auf konkrete Anforderung eines kommunalen Verbandsmitglieds hin technische und pflegerische Aufgaben sowie Dienst- und Hilfsdienste aller Art im kommunalen Bereich zu erfüllen und/oder Geräte und Personal zur Verfügung zu stellen. Der Verband ist berechtigt, sich dabei Dritter zu bedienen.

Der Wege-Zweckverband ist berechtigt, zur Erfüllung dieser Aufgaben Anlagen und Fahrzeuge zu errichten bzw. zu beschaffen, zu betreiben und zu unterhalten.

- (2) Dem Wege-Zweckverband obliegt für das Gebiet der Gemeinden Seedorf, Kisdorf, Tensfeld, Sülfeld und *Krems II (teilweise nach gesondertem öffentlich-rechtlichem Vertrag)*¹ die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 30 Abs. 1 WasG SH 2008. Dem Wege-Zweckverband obliegt für die weiteren kommunalen

¹ vgl. X. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes in der Fassung vom 01.07.2011; die Übernahme der Aufgabe der Abwasserbeseitigung gem. § 30 Abs.1 WasG SH 2008 für Gemeinde Krems II – Gemeindeteil Warderbrück – ist von der Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg mit Schreiben vom 23.08.2013 von dem Abschluss und der Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 5 Abs.1 GkZ zwischen der Gemeinde Krems II und dem Wege-Zweckverband abhängig gemacht worden. Insofern hat die Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg die Übernahme selbiger Aufgabe mit Verfügung vom 23.08.2013 nur aufschiebend bedingt genehmigt.

Verbandsmitglieder mit Ausnahme der Stadt Kaltenkirchen sowie der Gemeinden Bebensee, Henstedt-Ulzburg, Neversdorf und des Forstgutbezirks Buchholz das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen, soweit Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Gemeinden nicht erteilt wurden.

Der Wege-Zweckverband ist berechtigt, zur Erfüllung dieser Aufgaben Anlagen und Fahrzeuge zu errichten bzw. zu beschaffen, zu betreiben und zu unterhalten.

- (3) Dem Wege-Zweckverband obliegt die Abfallentsorgung im Sinne des § 3 Abs. 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der vom Kreis Segeberg gem. § 3 Abs. 4 LAbfWG in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgabe.

Daneben wirkt der Wege-Zweckverband bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mit.

Der Wege-Zweckverband kann der Förderung dieser Ziele dienliche, weitere Aufgaben übernehmen und sich an gemeinsamen Lösungen mit der privaten Wirtschaft beteiligen.

Der Wege-Zweckverband errichtet, betreibt und unterhält zu diesem Zweck die im Rahmen dieser Aufgaben erforderlichen Anlagen und Fahrzeuge.

- (4) Dem Wege-Zweckverband obliegt für das Gebiet der Gemeinden

Bebensee	Seth
Daldorf	Stipsdorf
Damsdorf	Strukdorf
Geschendorf	Tarbek
Glasau	Tensfeld
Groß Niendorf	Todesfelde
Groß Rönnau	Travenhorst
Högersdorf	Traventhal
Itzstedt	Weede
Krems II	Wensin
Mözen	Westerrade
Negernbötzel	Bühnsdorf
Nehms	Bahrenhof
Neuengörs	Blunk
Neversdorf	Boostedt
Pronstorf	Heidmühlen
Schieren	Klein Gladebrügge
Schmalensee	Latendorf
Schwissel	Rohlstorf
Seedorf	

der Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeiten (Breitbandnetzinfrastruktur). Er kann diese Aufgabe gegebenenfalls in anderer Rechtsform wahrnehmen lassen, soweit dies rechtlich und wirtschaftlich günstiger bzw. gelegener ist.

Ergänzender Hinweis:

Hinsichtlich der Genehmigung

Bebensee	Negernbötel	Tensfeld
Daldorf	Nehms	Traventhal
Damsdorf	Neversdorf	Wensin
Glasau	Schmalensee	Geschendorf
Groß Rönna	Schwissel	Neuengörs
Högersdorf	Seedorf	Pronstorf
Mözen	Tarbek	Schieren
Stipsdorf	Strukdorf	Weede
Westerrade	Heidmühlen	Klein Gladebrügge
Rohlstorf		

liegt bereits die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg zu den öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Wege-Zweckverband zum Zwecke der Aufgabenübertragung „Breitbandversorgung“ vor; Es wird insoweit auf die Genehmigungen der Kommunalaufsicht im Sinne der § 5 Abs. 5 und § 16 GkZ verwiesen hinsichtlich der

- IX. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 01.07.2011, Genehmigungsverfügung vom 24.07.2013,
- X. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 01.07.2011, Genehmigungsverfügung vom 23.08.2013,
- XI. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 01.07.2011, Genehmigungsverfügung vom 14.02.2014,
- XII. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 01.07.2011, Genehmigungsverfügung vom 24.02.2014,
- Genehmigungsverfügung vom 17.09.2014,
- Genehmigung vom 24.11.2015,
- I. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 01.05.2015, Genehmigungsverfügung vom 24.03.2016,
- II. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 01.05.2015, Genehmigungsverfügung vom 16.01.2017,
- Genehmigung vom 08.11.2018,
- III. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 01.05.2015, Inkrafttreten zum 01.01.2019.

Hinsichtlich der übrigen, zuvor näher bezeichneten Gemeinden, welche dem Wege-Zweckverband die Aufgabe der Breitbandversorgung für ihr jeweiliges Gemeindegebiet übertragen haben, gilt die Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Wege-Zweckverband bis zur Vorlage einer entsprechenden Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Breitbandversorgung, aus der sich ergibt, dass eine Nichtbeeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde zu erkennen ist, als durch die Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg lediglich aufschiebend bedingt erteilt. Es bedarf einer gesonderten Erklärung der Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg zu der Feststellung der Nichtbeeinträchtigung und dem Wegfall der aufschiebenden Bedingung.

- (5) Der Wege-Zweckverband kann auf Antrag hin sonstige, den Gemeinden obliegende Aufgaben durchführen, soweit diese mit den sonstigen, vom Verband durchgeführten Tätigkeiten sachlich, inhaltlich und wirtschaftlich vereinbar sind. Der Wege-Zweckverband kann – in Ergänzung und Erweiterung der Aufgaben des § 3 Abs. 1 lit. b) – weitere Aufgaben aus dem Bauhofbereich, insbesondere Straßenreinigung, Wartung von Kläranlagen usw. durchführen. Für diese Maßnahmen sind die Bedingungen jeweils durch Einzelverträge zu regeln.
- (6) Die Aufgabenträgerschaft verbleibt in den Fällen des Abs. 5 Satz 1 und 2 in der Verwaltungshoheit der kommunalen Verbandsmitglieder bzw. Auftraggeber. Der Verband darf Aufgaben nach Abs. 5 nur übernehmen, wenn diese den von ihm sonst verfolgten öffentlichen Zwecken förderlich sind und eine wirtschaftliche Erfüllung durch ihn gewährleistet ist.
- (7) Der Wege-Zweckverband wird in jedem Fall - sei es durch Großauftragsvergaben, sei es durch Eigenarbeiten - für eine optimale Wirtschaftlichkeit bei der Aufgabenerledigung sorgen. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht, jedoch sollen mindestens für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendige Rücklagen aus dem Jahresgewinn erwirtschaftet werden.

§ 4 Organe

Organe des Wege-Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ sowie die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kommunalen Verbandsmitglieder oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall. Das Mitglied WZV Entsorgung GmbH & Co. KG wird durch den Geschäftsführer der Komplementärin, der WZV Beteiligungsgesellschaft mbH, in der Verbandsversammlung vertreten.
- (2) Die kommunalen Verbandsmitglieder mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden je weitere angefangene 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes Schleswig-Holstein (GKWG) galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme. Bei der Aufgabe Abwasserbeseitigung für die Gebiete der Gemeinden Seedorf, Kisdorf, Tensfeld oder Sülfeld darf die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter dieser Gemeinden nicht überstimmt werden.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Für sie oder ihn und

ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretenden entsprechend.

- (5) Die Verbandsversammlung trifft die ihr nach § 10 GkZ zugewiesenen und nach § 28 GO vorbehaltenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht Ausschüssen oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher übertragen hat. Die Verbandsversammlung entscheidet ferner über die Befangenheit ihrer Mitglieder.
- (6) Die Verbandsversammlung übt durch Beschluss das Weisungsrecht des Wege-Zweckverbandes gegenüber Vertretern in Gesellschafter- oder Mitgliederversammlungen der Eigengesellschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Wege-Zweckverband beteiligt ist, aus, sofern nicht die Zuständigkeit des Hauptausschusses nach § 9 Abs. 2 gegeben ist. Bei der Beschlussfassung, die über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG oder der WZV Beteiligungsgesellschaft mbH entscheidet, steht dem Verbandsmitglied WZV Entsorgung GmbH & Co. KG kein Stimmrecht zu.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zwei Mal jährlich. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist der Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Für alle übrigen Ausschüsse, Beiräte und/oder Arbeitsgemeinschaften des Wege-Zweckverbandes beträgt die Ladungsfrist analog § 34 Abs. 3 S.1 (sh) GO mindestens eine Woche.

§ 6a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder ihren Stellvertretenden sowie den weiteren Mitgliedern (w/m) der Verbandsversammlungen an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung in Abstimmung mit der Verbandsleitung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte sowie der Arbeitsgemeinschaften des Wege-Zweckverbandes können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Verwaltung des Wege-Zweckverbandes entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des §§ 5 Abs.6, 12 Abs.7 (sh) GkZ i.V.m. §§ 35, 46 Abs.8 und Abs. 12 (sh) GO; § 8 Abs.2 der WZV-Verbandssatzung wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie oder er wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach Maßgabe eines gesondert abzuschließenden Anstellungsvertrages beschäftigt. Die der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zustehende Vergütung wird in dem gesondert abzuschließenden Anstellungsvertrag geregelt. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu den der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegenden Aufgaben und der von ihr/ihm zu tragenden Verantwortung stehen.
- (2) Daneben wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine erste oder einen ersten und eine zweite oder einen zweiten Stellvertreterin oder Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.
- (3) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und verwaltet den Zweckverband im Rahmen der Beschlüsse und bereitgestellten Mittel. Sie oder er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Hauptausschusses oder anderer Ausschüsse vor und führt sie aus. Sie oder er hat die Verbandsversammlung und den Hauptausschuss über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten. Die Geschäftsordnung bestimmt die Art der Unterrichtung. Ihr oder ihm kann durch die Verbandsversammlung die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB erteilt werden.
- (4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde gegenüber den Bediensteten des Zweckverbandes. Sie oder er entscheidet in Personalangelegenheiten der Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Verbandes.
- (5) Die Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist immer dann gegeben, wenn es sich um Geschäfte handelt, bei denen eine Entscheidung der Verbandsversammlung (z.B. Veranschlagung im Wirtschaftsplan, Verabschiedung von Richtlinien) zur Realisierung umgesetzt wird. Darüber hinaus sind Geschäfte der laufenden Verwaltung solche, die regelmäßig wiederkehrend sind, nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden können und nach Tragweite sowie sachlicher Bedeutung weniger erheblich sind oder die der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen.
- (6) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören ferner die folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen:
- a) der Verzicht auf Ansprüche des WZV und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Wert von 10.000 EUR,
 - b) die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert des Streitgegenstandes von 250.000 EUR,

- c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von 50.000 EUR,
 - d) der Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 250.000 EUR und die Verfügung hierüber,
 - e) der Abschluss von Leasing-Verträgen bis zu einem jährlichen Mietzins von 25.000 EUR,
 - f) die entgeltliche Veräußerung von Zweckverbandsvermögen, Forderungen und anderen Rechten sowie die Belastung von Zweckverbandsvermögen bis zu einem Wert des Vermögensgegenstandes, der Forderung oder des Rechts oder der Belastung von 50.000 EUR,
 - g) die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 5.000 EUR,
 - h) die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 EUR,
 - i) die Anmietung oder Anpachtung von Grundstücken bis zu einem jährlichen Mietzins von 50.000 EUR,
 - j) die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 250.000 EUR,
 - k) die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 EUR, auch soweit kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt und aus besonderen Gründen der Auftrag nicht dem günstigsten Bieter übertragen werden soll; soweit der Auftrag für Lieferungen und Leistungen jeweils dem günstigsten Bieter übertragen wird, zählt dies zu den Geschäften der laufenden Verwaltung,
 - l) die Vergabe von Architekten-, Ingenieur- oder sonstigen freiberuflichen Leistungen bis zu einem Wert von 200.000 EUR.
- (7) Obliegt der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Ausübung des Stimmrechts des WZV in den Gesellschafterversammlungen der Eigengesellschaften bzw. in entsprechenden Gremien der anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der WZV beteiligt ist, hat sie oder er sich vor Ausübung des Stimmrechts eine Weisung über die Stimmabgabe einzuholen, es sei denn, der Beschlussgegenstand betrifft ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne der vorstehenden Absätze 5 und 6.
- (8) Die Regelung des § 16 bleibt unberührt.
- (9) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher für die Verbandsversammlung oder den Hauptausschuss an. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher dem Hauptausschuss oder der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Der Hauptausschuss oder die Verbandsversammlung kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (10) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. § 81 LVwG gilt entsprechend. Für den Fall, dass die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher von der Verbandsversammlung ausgeschlossen wird, ist diese bzw. dieser unmittelbar nach Abschluss der Beratung über in dieser Angelegenheit gefasste Beschlüsse durch die Verbandsversammlung zu informieren.
- (11) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt gemäß Abs.4 die Funktion als oberste Dienstbehörde gegenüber den Bediensteten des Zweckverbands. Bei der Verbandsvorsteherin oder

dem Verbandsvorsteher in ihrer Funktion als oberste Dienstbehörde wird eine dauerhafte Einigungsstelle im Sinne der §§ 52 Abs. 5-6, 53 Abs.2 Mitbestimmungsgesetz (MBG-SH) gebildet.

Die Dienststelle und die Personalvertretung richten auf der Grundlage einer zwischen ihnen zu schließenden Dienstvereinbarung über die Bildung einer ständigen Einigungsstelle die ständige Einigungsstelle ein. Diese soll vorsehen, dass sowohl die Dienststelle als auch die Personalvertretung jeweils zwei Mitglieder (w/m) in die ständige Einigungsstelle entsenden, die für das jeweilige Einigungsstellenverfahren von dem jeweils Entsendungsberechtigten benannt werden. Die ständige Einigungsstelle wird durch ein weiteres, unparteiisches Mitglied (w/m) geleitet, auf das sich die Parteien in der abzuschließenden Dienstvereinbarung über die Bildung einer ständigen Einigungsstelle einvernehmlich verständigen.

Das Verfahren vor der Einigungsstelle wird nach den Vorschriften des MBG-SH geführt.

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher berichtet der Verbandsversammlung über eingeleitete Einigungsstellenverfahren und deren Ergebnis.

§ 8

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6, § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung:

- Sieben Mitglieder der Verbandsversammlung
- Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Städte, amtsfreie Gemeinden und Gemeinden als kommunale Verbandsmitglieder, die demselben Amt angehören, sollen im Hauptausschuss nur durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Verbandsversammlung vertreten sein.

In beratender Funktion/ohne Stimmrecht können

- die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der WZV-Verbandsversammlung, sofern diese/dieser nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied des Hauptausschuss bestellt worden ist,
- die Leitenden Verwaltungsbeamtinnen oder Verwaltungsbeamten der Ämter
- bzw. die Verwaltungsdirektorinnen/Amsdirektorinnen oder Verwaltungsdirektoren/Amsdirektoren der Ämter
- sowie die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsmitglieder, sofern diese nicht bereits als stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschuss bestellt worden sind,

an den Sitzungen des Hauptausschuss teilnehmen. Über eine beratende Teilnahme weiterer Personen beschließt der Hauptausschuss generell oder im Einzelfall.

Aufgabengebiet: Nach § 12 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 45 b GO.

b) Abfallwirtschaftsausschuss

Zusammensetzung:

- Sieben Mitglieder der Versammlung

Über eine beratende Teilnahme weiterer Personen beschließt der Abfallwirtschaftsausschuss generell oder im Einzelfall.

Aufgabengebiete:

- aa) Entwicklung und Vorgabe von Grundkonzeptionen zur Entsorgung von Abfällen einschließlich kreisübergreifender Entsorgungsplanungen
 - bb) bauliche Erstellung von folgenden Einrichtungen der Abfallentsorgung:
 - Deponien
 - Verbrennungsanlagen
 - weitere Entsorgungsanlagen, die aufgrund konzeptioneller Änderungen gemäß aa) erforderlich werden
 - cc) Abschluss von Verträgen über die Mitbenutzung von Entsorgungsanlagen des Kreises durch andere Träger der Abfallentsorgung
 - dd) Mitbenutzung von Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, die außerhalb des Kreises errichtet sind oder errichtet werden sollen
 - ee) Entwicklung und Planung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen und Bewertung der Entsorgungspraxis.
- (2) Die Sitzung der in Absatz 1 genannten Ausschüsse findet öffentlich statt, §§ 5 Abs. 6, 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. §§ 35, 46 Abs. 8 und Abs. 12 GO.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
- a) die Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften oder privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung des Wege-Zweckverbands einen Wert von 10.000 EUR oder 30 % der Beteiligung nicht übersteigt,
 - b) die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Wege-Zweckverbands in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Wege-Zweckverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Wege-Zweckverbandes einen Wert von 10.000 EUR oder 30 % der Beteiligung nicht übersteigt,

Verbandssatzung

- c) die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Zweckverbandes,
 - d) die Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den Vertretern des Wege-Zweckverbandes in Aufsichts- oder Beiräten der Eigengesellschaften bzw. in entsprechenden Gremien der anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Wege-Zweckverband beteiligt ist,
 - e) die Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den Vertretern des Wege-Zweckverbandes in den Gesellschafterversammlungen der Eigengesellschaften bzw. in entsprechenden Gremien der anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Wege-Zweckverband beteiligt ist, wenn der Beschlussgegenstand diesem Abs. 2 lit. a) bis c) sowie lit. f) bis q) oder § 7 Abs. 6 entspricht,
 - f) den Verzicht auf Ansprüche des Wege-Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Wert von über 10.000 EUR bis zu einem Wert von 50.000 EUR,
 - g) die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Wert des Streitgegenstandes von über 250.000 EUR bis zu einem Wert von 500.000 EUR,
 - h) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von über 50.000 EUR bis zu einem Wert von 250.000 EUR,
 - i) den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Wert von über 250.000 EUR bis zu einem Wert von 500.000 EUR und die Verfügung hierüber,
 - j) den Abschluss von Leasingverträgen ab einem jährlichen Mietzins von über 25.000 EUR bis zu einem jährlichen Mietzins von 50.000 EUR,
 - k) die entgeltliche Veräußerung von Zweckverbandsvermögen, Forderungen und anderen Rechten sowie die Belastung von Zweckverbandsvermögen ab einem Wert des Vermögensgegenstandes, der Forderung oder des Rechts oder der Belastung von über 50.000 EUR bis zu einem Wert von 500.000 EUR,
 - l) die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten ab einem Wert von über 5.000 EUR bis zu einem Wert von 25.000 EUR,
 - m) die Hingabe von Krediten und Zuschüssen bis zu einem Wert von 100.000 EUR,
 - n) die Aufnahme von Krediten,
 - o) die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 250.000 EUR bis zu einem Wert von 500.000 EUR.
 - p) die Vergabe von Aufträgen, soweit der Auftrag aus besonderen Gründen nicht dem günstigsten Bieter übertragen werden soll und der Wert der Lieferung oder Leistung 25.000 EUR überschreitet,
 - q) die Abgabe sonstiger verpflichtender Erklärungen, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen.
- (3) Die Regelung des § 16 bleibt unberührt.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen. Der Hauptausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten der der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher direkt unterstellten Mitarbeitern mit Leitungsaufgaben auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

- (5) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher berichtet dem Hauptausschuss halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Zweckverbandes. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10

Einberufung und Geschäftsführung des Hauptausschusses

- (1) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses beruft den Hauptausschuss ein. Er ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher verlangen. Die oder der Vorsitzende setzt mit der Ladung gleichzeitig die Tagesordnung fest.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung des Hauptausschusses gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Hauptausschuss entsprechend.
- (3) Über jede Sitzung des Hauptausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Information der Verbandsversammlung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Wege-Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Wege-Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Wege-Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Wege-Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ.

§ 13

Verbandsverwaltung

Der Wege-Zweckverband unterhält an seinem Sitz (Bad Segeberg) einen eigenen Betriebshof und eine eigene Verwaltung.

§ 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Wege-Zweckverbands gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Das Stammkapital des Wege-Zweckverbands wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben zur Stammkapitalausstattung keine eigenen Beiträge zu erbringen.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Wege-Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen kommunalen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden im Übrigen durch Gebühren, Entgelte, Kostenerstattungen, Zuschüsse und sonstige Erträge gedeckt. Sie sind für die einzelnen Betriebszweige nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Gebühren bzw. Entgelte sind kostendeckend zu erheben. Für die einzelnen Betriebszweige gilt folgendes:
 - a) Die Aufwendungen für die Abfallentsorgung sind durch Gebühren bzw. Entgelte zu decken, die aufgrund einer vom Zweckverband erlassenen Satzung bzw. allgemeinen Tarifbedingungen erhoben werden. Fehlbeträge sind auf die Rechnung des folgenden Jahres vorzutragen und spätestens im übernächsten Jahr auszugleichen. Überschüsse sind zweckgebunden für die Abfallentsorgung zu verwenden.
 - b) Die für den Um- und Ausbau (einschließlich Deckererneuerung) der Gemeindeverbindungsstraßen (GIK) seiner kommunalen Verbandsmitglieder durch Zuweisungen nicht gedeckten Aufwendungen werden, soweit diese nicht durch Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz beglichen werden, von den betroffenen Gemeinden in der Höhe getragen, in welcher sie für die konkreten Einzelmaßnahmen aufgewendet worden sind. Dieses gilt auch dann, wenn der Verband aufgrund fachaufsichtlicher Weisung Baumaßnahmen ohne vorherige Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens durchzuführen hat.

- c) Die für die Unterhaltung und Instandsetzung (ohne Deckenerneuerung) der Gemeindeverbindungsstraßen seiner kommunalen Verbandsmitglieder durch Zuweisungen nicht gedeckten Aufwendungen sind von den Gemeinden über eine Umlage zu erstatten. Die Umlage wird im Verhältnis der Straßenlänge aller Gemeindeverbindungsstraßen in den Mitgliedsgemeinden zu der Gesamtlänge der Gemeindeverbindungsstraßen in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde berechnet. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Auf den Jahresbedarf der Umlage können Abschläge erhoben werden.
 - d) Die Aufwendungen für sonstige Maßnahmen (Straßenbau und -unterhaltung gem. § 3 Abs. 1 lit. a) und weitere Aufgaben aus dem Bereich des Tiefbaues gem. § 3 Abs. 5 der Satzung) werden von den auftraggebenden kommunalen Verbandsmitgliedern getragen.
 - e) Die Wahrnehmung von Aufgaben und Tätigkeiten aus dem Aufgabengebiet „erweiterter Bauhof“ im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) sowie sonstige Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Reinigung der Straßenabläufe, Mäharbeiten und Kanalspülung) werden nach den Verrechnungssätzen, welche der jeweils aktuellen Fassung der Entgeltsatzliste der Kommunalen Dienste entnommen werden können, unter Berücksichtigung eventueller Materialkosten sowie sonstigen Aufwendungen (z.B. Entsorgungskosten) im Wege des Einzelnachweises mit der Gemeinde abgerechnet.
 - f) Die Aufwendungen für die Aufgabe nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden durch Beiträge und Gebühren bzw. Entgelte aufgrund einer vom Wege-Zweckverband jeweils zu erlassenden Satzung erhoben. Die Geltung einer Satzung kann auch auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt werden, soweit sie dem Verband die Aufgabe aufgrund § 31a Abs. 3 WasG SH 2008 mit allen Rechten und Pflichten übertragen hat. Fehlbeträge sind auf die Rechnung des folgenden Jahres vorzutragen und spätestens im übernächsten Jahr auszugleichen. Überschüsse sind zweckgebunden für die Aufgabe zu verwenden.
 - g) Die Aufwendungen für die Aufgabe nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung (Zinsen und Tilgung für aufgenommene Kredite verbunden mit einem Verwaltungs- und Gemeinkostenanteil zur Abwicklung der Aufgabe) sind grundsätzlich durch Pachtentgelte Dritter (Netzbetreiber) aufgrund einer Dienstleistungskonzession bzw. Anbieter von Telekommunikationsdiensten zu decken. Fehlbeträge sind auf die Rechnung des folgenden Jahres vorzutragen und danach zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach technischen und wirtschaftlichen Kriterien auszugleichen. Überschüsse aus den Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 4 der vorliegenden Verbandssatzung sind zweckgebunden für die Aufgabe zu verwenden oder auszukehren, soweit sie nicht für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind.
- (2) Sollten ausnahmsweise die Einnahmen nach Abs. 1 zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, so ist der Fehlbetrag durch eine Umlage zu decken. Umlagegrundlagen sind dabei für die Aufgaben nach § 15 Abs. 1
- Buchstabe a) das Verhältnis der Einwohnerzahlen der kommunalen Verbandsmitglieder, in denen der Verband die Abfallentsorgung durchführt, nach dem Stande der letzten amtlichen Fortschreibung
 - Buchstabe b) das Verhältnis der Straßenlängen der GIK der Mitgliedsgemeinden
 - Buchstabe d) das Verhältnis der abgerechneten Auftragssummen der Gemeinden aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr
 - Buchstabe e) das Verhältnis der abgerechneten Auftragssummen der Gemeinden aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr und

- Buchstabe f) für die Aufgabe nach § 30 Abs. 1 Satz 3 WasG SH 2008 das Verhältnis des Entgeltaufkommens in den jeweiligen Gemeinden im letzten abgerechneten Kalenderjahr; soweit für die Aufgabe nach § 30 Abs. 1 WasG SH 2008 der Geltungsbereich des maßgeblichen Satzungsrechts auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt und der Fehlbetrag aufgrund eines Votums nach § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Verbandssatzung eingetreten ist, ist der Fehlbetrag von diesem kommunalen Verbandsmitglied zu decken und
 - Buchstabe g) das Verhältnis der Einwohnerzahlen der kommunalen Verbandsmitglieder, in denen der Verband eine Breitbandinfrastruktur bereitgestellt hat, nach dem Stande der letzten amtlichen Fortschreibung.
- (3) Sollten ausnahmsweise die Einnahmen nach Absatz 1 lit. g) (Pachtentgelte und sonstige Einnahmen) zur Deckung der Aufwendungen dauernd nicht ausreichen und eine Deckung auch auf andere Weise dauernd nicht zu erzielen sein, so ist der Fehlbetrag von allen Gemeinden, die dem Wege-Zweckverband die Aufgabe nach § 3 Abs. 4 der Satzung übertragen haben, durch eine Umlage zu decken.

Nicht gedeckte Aufwendungen des gemeindespezifischen Investitionsanteils, das heißt des Verteilungsnetzwerks innerhalb der jeweiligen Gemeinde, werden unmittelbar der jeweiligen Gemeinde zugerechnet.

Umlagegrundlage für die Aufwendungen zum Ausbau und zur Unterhaltung der die Gemeindegrenzen überschreitenden Anbindung des gemeindlichen Netzes an ein überregionales Netzwerk für die Gemeinden, die dem Wege-Zweckverband die Aufgabe der Breitbandversorgung übertragen haben, sind

- das Verhältnis der Einwohnerzahlen nach dem Stande der letzten amtlichen Fortschreibung mit 30 v.H.
- die Fläche des Gemeindegebiets mit 40 v.H.
- die Steuerkraftmesszahl der jeweiligen Gemeinde entsprechend § 10 Abs. 1 FAG mit 30 v.H.

§ 16

Verträge mit Mitgliedern

der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses (§ 5 GkZ i.V.m. § 29 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 25.000 EUR, hält.

§ 17

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften

des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge des Verbandes mit seinen Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung im Sinne des § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Wege-Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch die Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20

Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Dies gilt nicht, soweit eine Personalübernahme nach Maßgabe des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg durch den Kreis Segeberg erfolgt. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen/Nachtragssatzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.wzv.de, dort www.wzv.de/service/downloads, bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen/Nachtragssatzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.

Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)
- Sekretariat des Verbandsvorstehers -
Am Wasserwerk 4
23795 Bad Segeberg

info@wzv.de

- (3) Textfassungen der Satzungen/Nachtragssatzungen und Verordnungen werden unter vorbezeichneter Bezugsquelle bereitgehalten und liegen zur Mitnahme aus.
- (4) Auf die gesetzlichen Normierungen *der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO)* in der jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen. Andere gesetzlich vorgeschriebene, öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22 Veröffentlichungen

Der Zweckverband hat die Veröffentlichungspflicht für Bezüge und Leistungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 GkZ zu beachten. Die Mitglieder des Zweckverbands haben die Hinwirkungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten.

§ 23 Inkrafttreten, Genehmigung

Die Verbandssatzung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg – am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 21.12.2019, zuletzt geändert durch die III. Nachtragssatzung vom 21.07.2022, außer Kraft.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht im Sinne der § 5 Abs. 5, § 16 GkZ wurde mit Verfügung vom 12.12.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 12.12.2023

Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg
Der Verbandsvorsteher